



Satzung

über die Verwaltungskosten für Amtshandlungen des eigenen Wirkungskreises

(Kostensatzung)

Gemeinde Pastetten

Daten über Ausfertigung und Rechtswirksamkeit der Satzung

1. Beschluss des Gemeinderates	24.03.2026
2. Ausfertigung	26.03.2026
3. Tag der Bekanntmachung	26.03.2026
4. Tag des Inkrafttretens	01.05.2026

Die Gemeinde Pastetten erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Kostspflicht

Die Gemeinde Pastetten erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

Diese Satzung gilt nicht für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis sowie nicht, soweit Gebühren oder Auslagen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften zu erheben sind.

§ 2 Gebühren und Auslagen

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (Komm-KVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kommunalen Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5 Euro bis 25.000 Euro.

Auslagen werden nach Art. 10 KG erhoben. Soweit das Kommunale Kostenverzeichnis für bestimmte Auslagen Pauschalen oder Sätze vorsieht, gelten diese.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Pastetten (Kostensatzung) vom 26.03.2002 außer Kraft.

Pastetten, den 26.03.2026



Peter Deischl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 26.03.2026 in der Verwaltung der Gemeinde Pastetten, Fröbelweg 1, 85669 Pastetten, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.03.2026 angeheftet und am 30.04.2026 wieder abgenommen.

Pastetten, den 08.05.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Deischl', written in a cursive style.

Peter Deischl
1. Bürgermeister

Anlage: Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

zur Kostensatzung der Gemeinde Pastetten

Das Kommunale Kostenverzeichnis ist Bestandteil der Kostensatzung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, handelt es sich um Festgebühren. Rahmengebühren sind als Gebührenrahmen ausgewiesen.

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0 / 00 Allgemeine Verwaltung, Allgemeine Amtshandlungen. Vorschriften der Tarifgruppen 01, 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.			
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind. 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	1) 0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 2) 5 € im Einzelfall (bei gleichzeitiger Beglaubigung mehrerer Abschriften/Fotokopien kann die Gebühr je Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden)
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	1) kostenfrei 2) 5 € bis 75 €
	002a	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Finanzverwaltung)	15,00 €
	002b	Bescheinigung über Kindergartengebühren für steuerliche Zwecke	10,00 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche, für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	7,50 € je angefangene Stunde

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	1) 10,25 % der für die Genehmigung/Erlaubnis/Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 2) 10,00 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10,50 % der für die Erstaufbereitung vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstaufbereitung gebührenfrei, 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €
	006	Niederschriften	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Auslagenpauschalen und Schreibauslagen (Kopien/Scans) 1. Ausdruck/Kopie DIN A4, schwarzweiß 2. Ausdruck/Kopie DIN A4, farbig 3. Ausdruck/Kopie DIN A3, schwarzweiß 4. Ausdruck/Kopie DIN A3, farbig 5. Scan A2	1) 0,35 € je Seite 2) 0,45 € je Seite 3) 0,55 € je Seite 4) 0,65 € je Seite 5) 2,50 € je Scan
02 Hauptverwaltung			
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	1) 10 € bis 2.500 €, sofern nicht kostenfrei 2) kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32,35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34,35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1) 12,50 € bis 150 € 2) 50 € bis 2.500 € 3) 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO (1977)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	4.0) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO (1977), mind. 10 € 4.1) 12,50 € bis 200 €
03 Finanzverwaltung			
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	Gebühren gem. Tarif-Nr. 4.1.3 KVz in der jeweils geltenden Fassung
	031	Anmahnung rückständiger Beträge (auch gem. § 122 Abs. 3 u. 4 AO in der jeweils geltenden Fassung)	7,50 €
	032	Ersatz Hundesteuermarke	10,00 €
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung			
11	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 € bis 1.250 €
11	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 € bis 600 €, soweit nicht kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
12 Feuerbeschau			
12	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	1) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 2) 15 € bis 1.000 €
12	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
12	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 € bis 1.000 €
6 / 61 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr, Vollzug des Baurechts (BauGB und BayBO)			
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Erteilung eines Negativzeugnisses (Vorkaufsrechtsverzicht) bzgl. Vorkaufsrecht (§ 28 Abs. 1 S. 3, §§ 24 ff. BauGB)	25,00 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	612	Herabsetzung des Vorkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Isolierte Befreiung (Bauplanungsrecht, insbesondere § 31 BauGB)	75,00 €
	614	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	615	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 € bis 1.000 €
	616	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	617	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	618	Mitteilung im Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO	75,00 €
	619	Benachrichtigung des Nachbarn durch die Gemeinde nach Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO	25,00 €
	619a	Festsetzung oder Änderung einer Hausnummer, Verwaltungsgebühr	30,00 €
62 Zweckentfremdung von Wohnraum			
62	620	Genehmigung nach Art. 3 ZwEW	50 € bis 2.500 €
62	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4, 10 Abs. 5 S. 3 WoAufG)	200 € bis 2.500 €
65 Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)			
65	650	Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 TKG	20 € bis 250 €
67 Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung			
67	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 € bis 375 €
67	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 € bis 75 €
7 / 70 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung, Allgemeine Amtshandlungen			
70	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 € bis 400 €
70	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	10 € bis 1.250 €
70	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis- oder Ausnahmegenehmigung nach Tarif-Nr. 701	10 € bis 600 €, soweit nicht kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
70	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 € bis 600 €
73 Marktwesen (§ 69 GewO)			
73	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 € bis 150 €
73	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 € bis 150 €, soweit nicht kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
76 Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)			
76	760	Genehmigung der Benutzung von Einschnittstellen	10 € bis 200 €
76	761	Friedhofswesen (Verwaltungskosten) 1. Ausstellung einer Graburkunde 2. Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts 3. Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern 4. Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof 5. Gestattung von Ausnahmen (Friedhofswesen) 6. Genehmigung zur Exhumierung	1) 10,00 € 2) 10,00 € 3) 10,00 € 4) 10,00 € 5) 15,00 € 6) 50,00 €
8 / 81 Wasserversorgung			
81	810	Anordnung einer Wassersperre	10 € bis 150 €